

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am 09.05.2019 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens, zuletzt geändert am 29.06.2017 beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Gemeinde Schechingen betreibt den Gemeindekindergarten als Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Der Kindergarten (§ 1 KiTaG) wird als Einrichtung mit folgender gruppenspezifischer Betriebsform geführt:
 1. vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen **(Regelgruppen)**,
 2. Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten; diese Gruppe hat eine ununterbrochene tägliche Öffnungszeit von mindestens 5,5 Stunden und an 2 Tagen durchgehende Öffnungszeiten mit Mittagstisch **(Ganztagesgruppe)**.
 3. Gruppe für die Betreuung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr **(Kleinkindgruppe mit sechsständiger Betreuung)**.

ARTIKEL 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufnahme

- (1) Kinder aus dem Gemeindegebiet von Schechingen haben vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) unverändert

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

ARTIKEL 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren (Elternbeitrag)

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes werden monatliche Benutzungsgebühren auf der Basis von 11 Monatsbeträgen erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Bei der anzurechnenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt der Gebührenschuldner leben.
- (3) Für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten **dritten Lebensjahr** wird die Gebühr wie folgt berechnet:
 - a) Für einen Betreuungsplatz in der **Regelgruppe** nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 beträgt die monatliche Gebühr
 - im Kindergartenjahr **2019/2020**
 - Für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind
128,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren
98,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren
65,00 Euro monatlich
 - Für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
22,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 2
Ganztagesgruppe

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2019/2020** (+ 25% Zuschlag)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
160,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
123,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
81,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
28,00 Euro monatlich

- (4) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr wird die Gebühr wie folgt berechnet:

a) Für einen Betreuungsplatz in der Regelgruppe nach § 1 Absatz 2 Nr. 1

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2019/2020** (Zuschlag 100%)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
256,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern -unter 18 Jahren
196,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
130,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren

44,00 Euro monatlich

b) Für einen Betreuungsplatz in der Gruppe nach § 1 Absatz Nr. 2
Ganztagesgruppe

beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2019/2020** (Zuschlag 25%)

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
320,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
245,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
163,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
55,00 Euro monatlich

- (5) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten
1. Lebensjahr bis zum Vollendeten 2. Lebensjahr
(Kleinkindgruppe mit sechsstündiger Betreuung nach
§ 1 Absatz 2 Nr. 3)

a) beträgt die monatliche Gebühr

- im Kindergartenjahr **2019/2020**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
376,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
279,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
190,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
75,00 Euro monatlich

b) Für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kleinkindgruppe) nach § 1 Absatz 2 Nr. 3

- **2019/2020**

Für das Kind aus einer Familie
mit 1 Kind
319,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 2 Kindern unter 18 Jahren
243,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 3 Kindern unter 18 Jahren
161,00 Euro monatlich

Für ein Kind aus einer Familie
mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren
54,00 Euro monatlich

- (6) Für den Besuch der Einrichtung wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Diese Gebühr beträgt für jedes Kind monatlich 3,00 Euro. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (7) Die Gebühren nach Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 1 werden auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung des Kindergartens und bei Fehlen des Kindes erhoben.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens vom 29.06.2017 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt:
Schechingen, den 10. 5. 2019

Werner Jekel
Bürgermeister



DS